

51 100

KREIS RAVENSBURG GEMEINDE BERG

BEBAUUNGSPLAN , ETTISHOFEN I'

Genehmigt mit Erlaß

vom 17. Mai 1966

Nr. IV,1-3005.2-MaØRs

Landratsamt



Planergänzungsbestimmungen zum Bebauungsplan "Ettishofen I"

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes nach § 9 BBauG.

1. Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschoße = 1
Geschoßflächenzahl = 0,4

3. Bauweise: Offene Bauweise nach § 22 BauNVO

4. Weitere Festsetzungen:

Hauptgebäude: Dachform : Satteldächer
Dachneigung : Sind den bereits
Kniestöcke } bestehenden Ge-
Dachaufbauten } bauten anzupassen
Höhenlage : Die Sockelhöhe wird von der Bau-
genehmigungsbehörde festgelegt.

Nebengebäude: Nebengebäude und Garagen sind in massiver Bauart zu erstellen. Vor den Garagen muß ein Abstellplatz von mindestens 4,50 m vorhanden sein.

5. Einfriedigungen:

Einfriedigungen sind bis 1,00 m Höhe zugelassen.
Massive Sockel bis 30 cm sind zugelassen. In jedem Falle ist für die Ausführung der Einfriedigungen die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

6. Begründung: Der Bebauungsplan "Ettishofen I" legt die städtebauliche Ordnung für das Baugebiet fest.

Der seitherige Bebauungsplan "Nebenerwerbssiedlung Ettishofen", genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes vom 19.7.1956 wird bei Inkrafttretung des Bebauungsplan "Ettishofen I" aufgehoben.

Der Gemeinde werden an Erschließungskosten ca. DM 30.000,- entstehen.

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

DIE GRÜN SCHRAFFIERTEN SICHTDREIECKE
SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND SICHT-
BEHINDERNDEN BEPFLANZUNG AUF DAUER
FREIZUHALTEN

PLANBEARBEITUNG

Änderung

1. ~~Aufstellung~~ des Bebauungsplanes: . . . *Ettishofen I*
 Gemeinderatsbeschuß vom . . . *2.9.1965 § 303*
2. Bekanntmachung über öff. Auslegung: *1) Mitteilungsblatt*
2) Anschlag an der Bekanntmachungs-
stelle R. Beibl. v. 27.1.1966 § 38
3. Öffentliche Auslegung: vom *24.2.1966* bis *24.3.1966*
4. Träger öffentlicher Belange: . . . *brauchen nicht gehört zu*
 . . . *werden (2. Erl. d. LAV. 26.1.66)*
 . . . *da Grundzüge der Planung*
 . . . *nicht berührt werden*
5. Entscheidung über Bedenken und Anregungen:
 Gemeinderatsbeschuß vom
6. Beschluß über den Bebauungsplan (Satzung): *6.4.1966 § 62*
 Gemeinderatsbeschuß vom *B. v. 21.10.1965 § 314 bleibt un-*
verändert und wird übernommen
7. Genehmigung des Bebauungsplanes:
8. Öffentliche Bekanntmachung:
9. Öffentliche Auslegung:

Gemeinde: **Berg**

Name: **Ettishofen I**

| BP/VBP | örtl. Bauvorschriften Satzungsbeschluss ab 01.01.1996 | Änderungen u. Erweiterungen | Satzungsbeschluss | In Kraft getreten |
|-----------|--|-----------------------------|-------------------|-------------------|
| BP | - | | 06.04.1966 | 27.06.1966 |